



Individuelle Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: 2026

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Gemäß den Vorgaben des Leitfadens der Bundesnetzagentur, zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV, ergeben sich für 2026 folgende Hochlastzeitfenster:

	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.	Winter Dez. – Feb.
Netzebene der Entnahmestelle	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis
Mittelspannung	-	-	07:30 - 15:00	07:00 - 13:00 14:00 - 18:00
Umspg. MS/NS	-	-	09:45 - 13:00	07:45 - 13:15 15:15 - 19:30
Niederspannung	-	-	-	09:00 - 13:00

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.